

**Präambel**

Die Versicherung wird als „Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland“ abgeschlossen.

Mit Abschluss des Versicherungsvertrages wird der Versicherungsnehmer Mitglied der Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Gießen, soweit nicht bereits eine Mitgliedschaft begründet wurde.

**Kulturgruppe, Kulturarten**

Die Versicherung kann für im Großherzogtum Luxemburg gelegene landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen, die der Futtergewinnung dienen, abgeschlossen werden.

Kulturgruppe: Grünland zur landwirtschaftlichen Nutzung  
Kulturarten:

- a) Dauergrünland (Wiesen, Weiden und Mähweiden)
- b) Feldgras (Gräser zur Futtergewinnung im Anbau auf dem Ackerland, z.B. Klee gras, Luzerne)

**Versicherungsvertrag**

Es wird für alle einer Wetterstation zugeordneten Gemeinden ein selbstständiger Vertrag geschlossen. Für jeden Versicherungsvertrag ist eine Tarifzone bestimmt.

**Wetterstation**

Wetterstationen in diesem Sinn sind die Wetterstationen des Agrometeorologischen Messnetzes Luxemburg (Administration des services techniques de l'agriculture - ASTA Luxemburg).

**Versicherungsjahr, Haftungszeitraum**

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Versicherungsvertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf mit Ablauf des Versicherungsjahres; eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen. Der Haftungszeitraum ist auf die Dauer der Versicherungsperiode begrenzt. Die Haftung endet auf jeden Fall mit dem Zeitpunkt, ab welchem zu einem Vertrag keinerlei versicherbare Grünlandkulturen mehr vorhanden sind.

**Zuordnung des Grünlandes zu einer Wetterstation**

Versicherungsort sind die vom Betrieb des Versicherungsnehmers bewirtschafteten Grünlandflächen, auf die sich ein Versicherungsvertrag bezieht. Der Versicherungsnehmer hat anzugeben, in welchen Gemeinden die Grünlandflächen seines Betriebes liegen; es sind sämtliche Grünlandflächen des Betriebes anzugeben. Die in der jeweiligen Gemeinde liegenden Grünlandflächen werden einer Wetterstation zugeordnet. Der Versicherungsnehmer hat die jeweiligen Grünflächen der dazu nächstgelegenen Wetterstation zuzuordnen. Versicherungsschutz besteht nur für die Flächen, die einer Wetterstation zugeordnet sind.

Der Versicherer ist berechtigt, die vom Versicherungsnehmer vorgenommene Zuordnung einer Grünlandfläche zu einer Wetterstation zu korrigieren, wenn sich diese als unzutreffend erweist; über diese Korrektur wird der Versicherungsnehmer informiert.

Sollte eine zuständige Wetterstation ausfallen, werden die betroffenen Grünlandflächen einer anderen nächstgelegenen Wetterstation zugeordnet. Sollten im maßgeblichen Zeitraum für einen erforderlichen Niederschlags- oder Temperaturwert zeitweise keine Wetterstationsdaten zur Verfügung stehen, werden die fehlenden Wetterwerte von der nächstgelegenen Wetterstation als Ersatzwerte zur Berechnung herangezogen.

**Flächensummen, Hektarwert, Gesamtversicherungssumme, Schnitt-Versicherungssumme**

Für jede Gemeinde, die einer Wetterstation zugeordnet ist, sind für die Kulturart „Dauergrünland“ und die Kulturart „Feldgras“ getrennt, jeweils die Flächensummen dieser Kulturarten in Hektar und Ar anzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat für jede der beiden Kulturarten getrennt den Versicherungswert je Hektar Grünlandfläche zu bestimmen, wobei der Hektarwert auf volle 100 € aufzurunden ist.

Die Gesamtversicherungssumme je Kulturart wird aus deren Flächensumme und dem gewählten Hektarwert errechnet.

Aus der jeweiligen Gesamtversicherungssumme errechnet sich für alle Schnitte, gleichgültig, ob und in welcher Häufigkeit diese tatsächlich erfolgen, durch die Drittelung der Gesamtversicherungssumme die Schnitt-Versicherungssumme.

Der Versicherer kann Mindest- und Höchst-Hektarwerte festlegen.

**Vegetationsperiode, Schnittperiode**

Die Haftung in der „Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland“ bezieht sich auf eine Niederschlagsabweichung in Bezug zur Vegetationsperiode oder zur Schnittperiode.

Vegetationsperiode in diesem Sinn ist der Zeitraum vom 1. April des (Ernte-)Jahres bis zum Ablauf des 31. August des (Ernte-)Jahres. Die Schnittperiode ist ein Zeitabschnitt von zusammenhängenden 49 Tagen innerhalb der Vegetationsperiode.

**Eintritt des Versicherungsfalles**

- a) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn mindestens eine der beiden nachfolgenden Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt ist:

**1. Entschädigungsvoraussetzung Vegetationsperiode:**

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die prozentuale Niederschlagsabweichung in der Vegetationsperiode des Erntejahres ein für die Tarifzone festgelegtes Niederschlagsdefizit überschreitet.

Die prozentuale Niederschlagsabweichung wird anhand der Messwerte der für den Vertrag relevanten Wetterstation ermittelt. Dazu wird die Niederschlagssumme für den gesamten Zeitraum der festgelegten Vegetationsperiode mit der durchschnittlichen Niederschlagssumme des entsprechenden Zeitraums (1.4. bis 31.8.) der vorangegangenen Erntejahre ab 2012 verglichen.

Je nach Höhe des prozentualen Niederschlagsdefizits wird eine Entschädigung laut Tabelle „Niederschlagsdefizit Vegetationsperiode“ gezahlt.

**2. Entschädigungsvoraussetzung Schnittperiode:**

Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn die prozentuale Niederschlagsabweichung einer Schnittperiode im Erntejahr ein für die Tarifzone festgelegtes Niederschlagsdefizit überschreitet.

Schnittperiode im Sinne dieser Bedingungen ist ein ununterbrochener Zeitraum von 49 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der Vegetationsperiode (vom 1.4. bis 31.8.).

Die prozentuale Niederschlagsabweichung wird für den Zeitraum der Schnittperiode anhand der Messwerte der für den Vertrag relevanten Wetterstation ermittelt. Dazu wird die Niederschlagssumme der Schnittperiode des Erntejahres mit der durchschnittlichen Niederschlagssumme der entsprechenden Schnittperiode der vorangegangenen Erntejahre ab 2012 verglichen.

Je nach Höhe des prozentualen Niederschlagsdefizits wird eine Entschädigung laut Tabelle „Niederschlagsdefizit Schnittperiode“ gezahlt.

- b) Sind beide Entschädigungsvoraussetzungen erfüllt, wird der sich ergebende höhere Betrag ausbezahlt.
- c) Bei Eintritt des Versicherungsfalles ist keine Schadenmeldung notwendig.

Für die Berechnung der Entschädigung erfolgt keine Inaugenscheinnahme der Grünlandfläche; es werden ausschließlich die maßgeblichen Wetterdaten, Parameter und Entschädigungstabellen benötigt.

**Entschädigungsleistung**

- a) Die Höhe der Entschädigungsleistung steht in Abhängigkeit zur Höhe des Niederschlagsdefizits; sie ergibt sich aus den vereinbarten Auszahlungstabellen.

Tabelle „Niederschlagsdefizit Vegetationsperiode“

Niederschlagsdefizit [%]	Entschädigung Zone I [% der VS*]	Entschädigung Zone II [% der VS*]
31 %	–	1 %
32 %	–	2 %
33 %	–	3 %
34 %	–	4 %
35 %	–	5 %
36 %	1 %	6 %
37 %	2 %	7 %
38 %	3 %	8 %
39 %	4 %	9 %
40 %	5 %	10 %
41 %	6 %	11 %
42 %	7 %	12 %
43 %	8 %	13 %
44 %	9 %	14 %
45 %	10 %	15 %
46 %	11 %	16 %
47 %	12 %	17 %
48 %	13 %	18 %
49 %	14 %	19 %
50 %	15 %	20 %
51 %	16 %	21 %
52 %	17 %	22 %
53 %	18 %	23 %
54 %	19 %	24 %
55 %	20 %	25 %
56 %	21 %	26 %
57 %	22 %	27 %
58 %	23 %	28 %
59 %	24 %	29 %
60 %	25 %	30 %
61 %	26 %	31 %
62 %	27 %	32 %
63 %	28 %	33 %
64 %	29 %	34 %
65 %	30 %	35 %
66 %	31 %	36 %
67 %	32 %	37 %
68 %	33 %	38 %
69 %	34 %	39 %
70 %	35 %	40 %
71 %	36 %	41 %
72 %	37 %	42 %
73 %	38 %	43 %
74 %	39 %	44 %
75 %	40 %	45 %
76 %	41 %	46 %
77 %	42 %	47 %
78 %	43 %	48 %
79 %	44 %	49 %
80 %	45 %	50 %
81 %	46 %	51 %
82 %	47 %	52 %
83 %	48 %	53 %
84 %	49 %	54 %
85 %	50 %	55 %
86 %	51 %	56 %

Niederschlagsdefizit [%]	Entschädigung Zone I [% der VS*]	Entschädigung Zone II [% der VS*]
87 %	52 %	57 %
88 %	53 %	58 %
89 %	54 %	59 %
90 %	55 %	60 %
91 %	56 %	61 %
92 %	57 %	62 %
93 %	58 %	63 %
94 %	59 %	64 %
95 %	60 %	65 %
96 %	61 %	66 %
97 %	62 %	67 %
98 %	63 %	68 %
99 %	64 %	69 %
100 %	65 %	70 %

\* bezogen auf die Versicherungssumme für die Vegetationsperiode

Tabelle „Niederschlagsdefizit Schnittperiode“

Niederschlagsdefizit [%]	Entschädigung Zone I [% der Schnitt-VS*]	Entschädigung Zone II [% der Schnitt-VS*]
71%	–	2 %
72%	–	3 %
73%	–	4 %
74%	–	5 %
75%	2 %	6 %
76%	5 %	9 %
77%	7 %	11 %
78%	10 %	14 %
79%	12 %	16 %
80%	15 %	19 %
81%	17 %	21 %
82%	20 %	24 %
83%	22 %	26 %
84%	25 %	29 %
85%	27 %	31 %
86%	30 %	34 %
87%	32 %	36 %
88%	35 %	39 %
89%	37 %	41 %
90%	40 %	44 %
91%	42 %	46 %
92%	45 %	49 %
93%	47 %	51 %
94%	50 %	54 %
95%	52 %	56 %
96%	55 %	59 %
97%	57 %	61 %
98%	60 %	64 %
99%	62 %	66 %
100%	65 %	70 %

\* bezogen auf die Schnitt-Versicherungssumme

- b) Die Leistung nach den festgelegten Auszahlungstabellen erfolgt unabhängig von einem tatsächlich entstandenen Schaden und unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens. Die Entschädigungsleistung erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz.

## **Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**

### **1. vor Vertragsschluss**

Der Versicherungsvertrag wird unter anderem auf der Grundlage der Erklärungen und Angaben des potentiellen Versicherungsnehmers zum zu versichernden Risiko geschlossen und die Versicherungsprämie durch die Risikoeinschätzung des Versicherers kalkuliert. Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet genauestens sämtliche ihm bekannten Umstände anzugeben, die es dem Versicherer ermöglichen, das von ihm zu übernehmende Risiko zu beurteilen.

### **2. nach Vertragsschluss**

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dem Versicherer während der Dauer des Vertrages umgehend einen Wegfall des versicherten Risikos mitzuteilen. Er ist insbesondere verpflichtet mitzuteilen, wenn das Grünland durch besondere Ereignisse keinem Trockenheitsrisiko mehr ausgesetzt ist. Dies ist besonders dann gegeben, wenn das Grünland dauerhaft nicht mehr als Grünland für diese Nutzung zur Verfügung steht (z.B. Umwandlung in Bauland oder Umbruch zur anderweitigen landwirtschaftlichen Nutzung, wie z.B. zum Anbau von Feldfrüchten) oder das Grünland durch ein anderes Ereignis erheblich zerstört oder vernichtet wurde (wie z.B. durch einen Brand oder einen Erdbeben). Entfällt damit das versicherte Risiko, können die Vertragsparteien den davon betroffenen Versicherungsvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen anpassen oder kündigen.

## **Zustandekommen des Versicherungsvertrags**

Der Versicherungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Inhalt des Vertrags einer Trockenheits-Index-Versicherung für Grünland zustande gekommen ist.

### Versicherungsantrag des potentiellen Versicherungsnehmers:

a) Der Interessent (potentieller Versicherungsnehmer) stellt auf einem Formblatt oder sonstigem Textdokument des Versicherers einen schriftlichen Antrag, über den der Versicherer innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dessen Zugang beim Versicherer entscheidet.

Der potentielle Versicherungsnehmer hat zusammen mit seiner Versicherungsanfrage alle Umstände exakt anzuzeigen, die ihm im Hinblick auf den zu schließenden Versicherungsvertrag bekannt sind und die er üblicherweise als bedeutsam für die Risikoprüfung des Versicherers halten muss.

b) Der Versicherer kann innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durch seine Erklärung den Abschluss der gewünschten Versicherung ablehnen oder durch seine ausdrückliche Erklärung annehmen. Eine solche Erklärung kann auch durch die Ausstellung eines Versicherungsscheines erfolgen. Das Schweigen des Versicherers auf den Versicherungsantrag des potentiellen Versicherungsnehmers ist keine Annahme des Antrages; eine unterlassene Reaktion auf den Antrag innerhalb der 30-Tage-Frist verpflichtet den Versicherer nicht zum Vertragsabschluss.

c) Der Versicherungsschutz beginnt noch nicht mit der Unterzeichnung des Antrages durch den potentiellen Versicherungsnehmer und auch noch nicht mit der Annahmeerklärung des Versicherers; er richtet sich nach den Regelungen über den „Beginn des Versicherungsschutzes“ in diesen Bedingungen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag dadurch zustande gekommen ist, dass der Versicherungsnehmer und der Versicherer gemeinsam ein Dokument unterzeichnet haben, welches den Versicherungsvertrag dokumentiert.

## **Versicherungsschein (Police)**

Der abgeschlossene Versicherungsvertrag wird durch einen Versicherungsschein (Police) dokumentiert. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Police muss dem Versicherer binnen 7 Tagen nach deren Erhalt durch den Versicherungsnehmer schriftlich eingereicht werden.

## **Beginn der Versicherung**

Ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen, beginnt die Versicherung – soweit nicht anders vereinbart – am Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags um 00:00 Uhr oder zu einem im Versicherungsschein angegebenen späteren Zeitpunkt.

## **Beginn des Versicherungsschutzes**

### 1. Versicherungsschutz (Inkrafttreten der Versicherungsleistung):

Der Versicherungsschutz beginnt nicht sofort nachdem der Versiche-

rungsvertrag zustande gekommen ist oder zu dem in vorstehender Bestimmung genannten „Beginn der Versicherung“, sondern erst, sobald die erste Prämie oder einmalige Prämie (vgl. Nr. 2.b) bezahlt ist. Er wird rückwirkend auf den Zeitpunkt „Beginn der Versicherung“ gemäß vorstehender Bestimmung gewährt, wenn die erste Prämie oder einmalige Prämie unverzüglich nach Zahlungsaufforderung gezahlt wird.

### 2. Fälligkeit der ersten bzw. einmaligen Prämie:

a) Die erste Prämie (Erstprämie) oder einmalige Prämie (Einmalprämie) ist sofort nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags fällig. Sie ist am Sitz der Niederlassung des Versicherers oder am Sitz der Generaldirektion des Versicherers zu leisten.

Die Erstprämie bzw. Einmalprämie ist unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsaufforderung zu zahlen.

b) Als erste Prämie in diesem Sinn gilt die Prämie für das erste Versicherungsjahr, auch wenn diese gestundet ist. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung für das erste Versicherungsjahr in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie; bei Anforderung eines Teilbetrags der Prämie als Anzahlung gilt diese Anzahlung als erste Prämie.

c) Als Einmalprämie in diesem Sinn gilt die Prämie, die einmalig für das Versicherungsjahr zu zahlen ist.

### 3. Zahlungsverzug mit der Erstprämie bzw. Einmalprämie:

a) Leistungsfreiheit

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach Zahlungsaufforderung, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung der Erstprämie bzw. Einmalprämie bewirkt ist. In diesem Fall ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Erstprämie bzw. Einmalprämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Versicherungsnehmer hätte die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

b) Rücktrittsrecht

Wird die erste Prämie bzw. Einmalprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer 10 Tage nach erfolgloser, per Einschreiben zugestellter Mahnung, vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts hat der Versicherer einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr (Vergütung).

## **Weitere Versicherung (Mehrfachversicherung)**

a) Der Versicherungsnehmer darf für die Grünlandflächen, auf die sich der jeweilige Versicherungsvertrag bezieht keine weitere „Trockenheits-Index-Versicherung“ abschließen.

Wird diese Obliegenheit schuldhaft verletzt, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangte, mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

b) Sollte der Versicherungsnehmer während der Dauer des Versicherungsvertrages einer „Trockenheits-Index-Versicherung“ durch Flächenerwerb bzw. Flächenzupachtung Grünland in Bewirtschaftung nehmen, für welches bereits eine „Trockenheits-Index-Versicherung“ bei einem anderen Versicherer besteht, ist er verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich die andere Versicherung mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.

c) Ist der Versicherungsfall eingetreten und erlangt der Versicherer in diesem Zusammenhang Kenntnis von der anderweitigen „Trockenheits-Index-Versicherung“ für dasselbe Grünland, ist er berechtigt den Versicherungsnehmer aufzufordern seiner Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Abschnitt b nachzukommen. Der Versicherer ist berechtigt die Zahlung einer Entschädigungsleistung solange auszusetzen, bis der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

## **Übergang des Versicherungsvertrages**

### 1. Gesetzlicher Übergang:

Geht infolge Tod des Versicherungsnehmers das versicherte Interesse auf den Gesamtrechtsnachfolger über, gehen auch sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den Nachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger ist berechtigt die Versicherung binnen 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall zu kündigen.

## 2. Übergang des Versicherungsvertrags in sonstigen Fällen:

Geht das Recht des Versicherungsnehmers auf Nutzung der Grünlandflächen, auf die sich der jeweilige Versicherungsvertrag bezieht, (so genanntes Grünlandnutzungsrecht) vollständig auf eine andere Person über (z.B. Wechsel des Eigentümers der Grünlandflächen), endet der diesbezügliche Versicherungsvertrag mit dem Ende des Grünlandnutzungsrecht des Versicherungsnehmers.

### Prämienzahlung

- a) Die Versicherungsprämie (so genannter Vorbeitrag) wird – soweit nicht anders vereinbart – für ein Versicherungsjahr erhoben. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie in Teilbeträgen oder Raten zu erheben oder Vorauszahlungen zu verlangen. Der Versicherer benachrichtigt den Versicherungsnehmer jeweils unter Nennung des Fälligkeitsdatums über die Höhe des zu zahlenden Betrages. Die Versicherungsprämie wird – soweit nicht anders geregelt – nach der jeweils maßgeblichen Prämienbestimmung berechnet.
- b) Dazu kommen die geschuldeten weiteren Beträge (z.B. Versicherungssteuer).
- c) Alle Versicherungsprämien sowie gesetzliche Abgaben oder Steuern (z.B. Versicherungssteuer) sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung (z.B. Prämienrechnung) zu zahlen.
- d) Der Jahresbeitrag und gesetzliche Abgaben oder Steuern sowie eventuelle Nebenleistungen sind am letzten Wohnsitz oder am letztbekanntem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers einfordernbar. Alle vorgenannten Beträge sind – soweit nicht anders vereinbart – eine Bringschuld des Versicherungsnehmers, zahlbar am Sitz des Versicherers (dessen Niederlassung oder Hauptsitz). Die Versicherungsprämie – oder im Falle einer Aufteilung der Prämie deren Teile – sowie Steuern/Abgaben und eventuelle Nebenleistungen sind an den Versicherer oder an den zu diesem Zweck benannten Bevollmächtigten zahlbar.
- e) Gegen die Ansprüche des Versicherers kann der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht mit Ansprüchen aufrechnen, die ihm gegen den Versicherer zustehen.

### Auszahlungszeitpunkt der Entschädigung

- a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung aller nötigen Erhebungen und Berechnungen dem Grunde nach festgestellt und der Höhe nach berechnet, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen; die Versicherungsleistung ist spätestens am 1. November des Erntejahres fällig. Als nötige Erhebungen im Sinn dieser Bestimmung gelten insbesondere die Erhebung der notwendigen Wetterdaten, die Berechnung der Entschädigungsleistung sowie die Prüfung der Entschädigungs- und der Leistungsverpflichtung.
- b) Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsleistung in Teilbeträgen zu erbringen.

## Prämienbestimmung Secufarm® Trockenheit Grünland Luxemburg (PB Secufarm® TG L)

Die Versicherungsprämie wird je Versicherungsvertrag für ein Kalenderjahr berechnet. Sie wird bei einjährigen Versicherungsverträgen ohne Verlängerungsklausel – soweit nicht anders vereinbart – als Einmalprämie erhoben.

### Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eintritts des Ereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt. Bei Außerkraftsetzung und im Fall höherer Gewalt verlängert sich die Verjährung für die Dauer des aufschiebenden Sachverhalts. Bei der Einschaltung einer Schlichtungsstelle oder eines Schiedsgerichtes ist die Verjährung für die Dauer dieses Verfahrens unterbrochen.

### Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt luxemburgisches Recht. Soweit der Versicherungsnehmer Mitglied des Versicherers (Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Gießen, Deutschland) ist, gilt für das Mitgliedschaftsverhältnis deutsches Recht.

### Gerichtliche Zuständigkeit

- a) Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, unbeschadet der Anwendung von internationalen Verträgen und Abkommen; es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- b) Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gilt deutsches Recht; es ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen (Deutschland) zuständig.

### Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen – soweit nicht anders vereinbart – schriftlich abgegeben und vom Versicherer zugegangen sein. Der Versicherungsvertreter (die Versicherungsagentur) gilt lediglich als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und diese an den Versicherer weiterzuleiten.

### Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union (z.B. EU-Verordnungen über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen) oder des Großherzogtums Luxemburg entgegenstehen.

Für jeden Versicherungsvertrag ist eine Tarifzone bestimmt. Die Versicherungsprämie wird in Prozent der Gesamtversicherungssumme je Vertrag berechnet.